Statuten

Turnveteranen-Vereinigung (TVV-STVF)

Februar 2023

Abkürzungen

TVV-STVF:	Turnveteranenvereinigung des Stadtturnvereins Frauenfeld
STVF:	Stadtturnverein Frauenfeld
TVVTG:	Turnveteranen Vereinigung Thurgau
ETVV:	Eidgenössische Turnveteranen-Vereinigung
VS:	Vorstand
JV:	Jahresversammlung

Name und Sitz

Art 1 Name

Die Turnveteranen-Vereinigung (TVV-STVF) des Stadtturnvereins Frauenfeld (STVF) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Zivilgesetzbuches.

Art 2 Sitz

Der Sitz der TVV-STVF befindet sich am jeweiligen Wohnort des amtierenden Präsidenten.

Zweck und Zugehörigkeit

Art 3 Zweck

Die TVV-STVF

- dient der Kameradschaftspflege
- fördert die Zusammengehörigkeit und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern mit verschiedenen Angeboten wie Wandern, Jassen, Anlässe / Ausflüge (mit und ohne Partnerin) u.v.m.
- unterstützt den STVF in seinen Zielen und in allen Bestrebungen zur Förderung des Turnens und Bewegens auf allen Altersstufen, ist jedoch in all ihren Handlungen selbständig
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral

Art 4 Zugehörigkeit

Die TVV-STVF ist administratives Mitglied des STVF. Ein Reglement regelt die Beziehungen zwischen der TVV-STVF und dem STVF. Die Mitglieder der TVV-STVF können sich der kantonalen (TVVTG) sowie der eidgenössischen (ETVV) Vereinigung der Turnveteranen anschliessen. Über die Aufnahme entscheiden die jeweiligen JV.

Mitgliedschaft

Art 5 Voraussetzung

Mitglied der TVV-STVF kann werden, wer das 50. Altersjahr erreicht hat und ein aktives ehemaliges Mitglied einer turnerischen Organisation ist oder war und/oder über mehrere Jahre eine engere Beziehung zum Turnsport hat oder hatte.

Art 6 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Aktivitäten der TVV-STVF teilzunehmen und verfügen über das Stimm-, Wahl- und Antragrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der TVV-STVF zu wahren und die Statuten und Reglemente sowie die Anordnungen des Vorstandes zu beachten.

Die Mitglieder haben den Jahresbeitrag fristgerecht zu bezahlen.

Art 7 Versicherung

Die Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich.

Die TVV-STVF hat eine Haftpflichtversicherung zur Deckung allfälliger Personen- und Sachschäden innerhalb ihrer Aktivitäten abgeschlossen.

Art 8 Ein- und Austritt

Der Eintritt ist jederzeit möglich. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch die Jahresversammlung.

Der Austritt ist jederzeit möglich und kann schriftlich oder mündlich dem Präsidenten mitgeteilt werden.

Art 9 Ausschluss

Mitglieder, welche der Beitragspflicht auch nach zweimaliger Zahlungserinnerung innert zwei Jahren nicht nachkommen, werden durch den VS aus der Mitgliederliste gelöscht. Die betreffenden Mitglieder sind vom Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Organe

Art 10 Übersicht Organe

Die Organe der TVV-STVF sind:

- Jahresversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevision

Jahresversammlung

Art 11 Zusammensetzung

Die JV ist das oberste Organ der TVV-STVF

Art 12 Geschäfte

Die JV behandelt folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten JV
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren und eines Suppleanten
- Vornahme von Ehrungen
- Kenntnisnahme der Mutationen
- Genehmigung von Statutenrevisionen und Reglementen
- Genehmigung von Fusionen und Vereinsauflösung

Art 13 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die JV wird durch den VS jährlich in den ersten 2 Monaten des Folgejahres einberufen.

Die Einladung zur JV erfolgt in schriftlicher Form mindestens 21 Tage zuvor unter Bekanntgabe der Traktanden.

Die auf diese Weise einberufende JV ist beschlussfähig.

Zur JV können durch den VS Gäste eingeladen werden.

Art 14 Antragsrecht

Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an die JV zu stellen. Anträge sind mindestens 14 Tage vor der JV schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Bei später eingereichten oder an der JV gestellten Anträgen entscheidet die JV über das Eintreten mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art 15 Wahlen und Abstimmungen

Alle Teilnehmer der JV, mit Ausnahme der Gäste, sind stimm- und wahlberechtigt.

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ausserordentliche Vereinsversammlung

Art 16 Einberufung und Kompetenz

Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgt durch den VS oder auf Antrag von 1/5 der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

Vorstand

Art 17 Zusammensetzung

Der Vorstand ist das ausführende Organ und setzt sich aus 3 bis 7 Mitgliedern zusammen.

Der Präsident wird durch die JV gewählt; der VS konstituiert sich selbst.

Art 18 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt grundsätzlich 2 Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, wird für die restliche Dauer an der nächsten JV ein neues Mitglied gewählt.

Art 19 Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung der TVV-STVF
- Einberufung und Leitung der JV
- Umsetzung der Beschlüsse der JV
- Verwaltung der Finanzen der TVV-STVF
- Vertretung der TVV-STVF nach aussen und gegenüber dem Vorstand STVF

Art 20 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Art 21 Zeichnungs-Verfügungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt für rechtsverbindliche Dokumente ist der Präsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Dies gilt auch für Entscheide über Kapitalanlagen.

Für Kasse und Bankguthaben haben Präsident und Kassier Einzelunterschrift.

Der Vorstand hat das Recht, bis zu CHF 500.00 pro Geschäftsjahr ausserhalb des genehmigten Budgets auszugeben.

Rechnungsrevision

Art 22 Zusammensetzung

Das Team der Rechnungsrevisoren besteht aus zwei auf 3 Jahre gewählten Revisoren und einem ebenfalls an der JV gewählten Suppleanten. Jährlich scheidet der amtsälteste Revisor aus und der im Vorjahr gewählte Suppleant rückt nach.

Art 23 Aufgaben

Das Team der Rechnungsrevisoren prüft Bilanz und Jahresrechnung. Es erstattet zuhanden der JV einen schriftlichen Bericht und stellt entsprechende Anträge.

Finanzen und Haftung

Art 24 Geschäftsjahr

Rechnungsabschluss ist der 31. Dezember.

Art 25 Einnahmen

Die Einnahmen der TVV-STVF bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Helferdiensten und Veranstaltungen
- Sponsorenbeiträgen
- Freiwilligen Zuwendungen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- anderen Einnahmen

Art 26 Ausgaben

Die Ausgaben von TVV-STVF bestehen aus:

- Organisationsbeiträgen an den STVF
- Verwaltungskosten
- Entschädigungen an Vorstand, Leiter und andere Chargierte
- Beiträgen an Anlässe der TVV-STVF
- weiteren Ausgaben, die durch die JV beschlossenen worden sind

Art 27 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die JV festgesetzt.

Art 28 Haftung

Die TVV-STVF haftet mit dem ganzen Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art 29 Statutenänderungen

Statutenänderungen können durch die JV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art 30 Fusion und Vereinsauflösung

Eine Fusion oder die Auflösung der TVV-STVF kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art 31 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung geht das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den STVF, bis wieder ein entsprechender Verein gegründet wird. Findet innerhalb von 5 Jahren keine Neugründung statt, fällt das Vermögen an den STVF.

Art 32 Inkrafttreten

Diese Statuten sind am 16. Februar 2023 durch die JV beschlossen und in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen alle vorherigen Statuten.

Der Präsident:

.....

Jakob Debrunner

Der Vizepräsident

.....

Ruedi Stettler